



**Bund Deutscher Forstleute Nordrhein-Westfalen**

## **BDF-Info 10/2022**

### **Evaluierung des § 46 Bundeswaldgesetz**

**Antwort zur Länder- und Verbändeanhörung:  
Bund Deutscher Forstleute (BDF)**

**28.11.2022**

Gemeinsam haben der BDF Bund und der BDF NRW diese Stellungnahme zum § 46 Bundeswaldgesetz erarbeitet.

Der § 46 Bundeswaldgesetz wurde vor fünf Jahren geändert, um eine rechtlich sichere Grundlage im Kartellverfahren zu haben.

Gleichzeitig wurde eine Evaluation nach 5 Jahren beschlossen.

Bund Deutscher Forstleute (BDF)  
Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen  
Markstraße 2  
58809 Neuenrade

Tel 02394 286631

[kontakt@bdf-nrw.de](mailto:kontakt@bdf-nrw.de)

[www.bdf-nrw.de](http://www.bdf-nrw.de)

[BDF NRW auf Facebook](#)

# Evaluierung des § 46 Bundeswaldgesetz

## hier: Fragen zur Länder- und Verbändeanhörung

### Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) - § 46 Weitere Vorschriften in besonderen Fällen

- (1) Für Beschlüsse und Vereinbarungen über die der Holzvermarktung nicht zuzurechnenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen von nichtstaatlichen oder staatlichen Trägern oder von deren Kooperationen, soweit auf diese Beschlüsse und Vereinbarungen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden sind, gelten die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als erfüllt. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 umfassen die Bereiche der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, der Ernte und der Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung.
- (2) Soweit auf Beschlüsse und Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 die Regelungen des Artikels 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuwenden sind, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind.
- (3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Deutschen Bundestag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis spätestens 31. Dezember 2022 und danach jeweils im Abstand von drei Jahren zu berichten, ob und inwieweit die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 weiterhin erforderlich sind, um ein flächendeckendes Angebot forstlicher Dienstleistungen zu angemessenen Bedingungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen für alle Waldbesitzer sicherzustellen. Die Berichte sollen, unter besonderer Berücksichtigung der zu fördernden Entwicklung der Forstbetriebsgemeinschaften, Vorschläge für gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten.

## Fragen

Die antwortende Institution ist Bund Deutscher Forstleute (BDF).

1. Welche Wirkung hat § 46 Bundeswaldgesetz (Freistellung vom Kartellverbot für forstwirtschaftliche Dienstleistungen) und wie beurteilen Sie diese seit der Schaffung im Jahr 2017 bis heute?

### **Antwort:**

§ 46 sorgt für eine vielfältige Palette an gewerblichen und öffentlichen Anbietern forstlicher Dienstleistungen. Angesichts der riesigen Herausforderungen seit dem Beginn der Dürreperiode im Jahr 2018 und der Notwendigkeit der Wiederbewaldung großer Kalamitätsflächen (500.000 ha) sowie der Forcierung des Waldumbaus mit Priorisierung auf 25% der Waldfläche (2,7 Mio. ha), sind forstliche Dienstleistungen so gefragt wie nie und werden es für mehrere Jahrzehnte auch bleiben. Zur Bewältigung des anstehenden Arbeitsvolumens wird deshalb deutlich mehr Fachexpertise und damit forstliches Fachpersonal für unsere Wälder benötigt. Der Weiterbestand des über Jahrzehnte gewachsenen Angebots an forstlichen Dienstleistungen durch öffentliche Forstbetriebe und -verwaltungen ist bis auf weiteres unverzichtbar und darf nicht eingeschränkt werden. Der Zugang gewerblicher forstlicher Dienstleister zum Markt ist durch die zugarantierende Diskriminierungsfreiheit sichergestellt. Der Anteil gewerblicher forstlicher Dienstleister kann nur auf der Zeitschiene wachsen. Eine kurzfristige Umstellung hätte fatale Folgen und würde die Strukturschwäche im Kleinprivatwald weiter manifestieren. Es droht die Einstellung forstlicher Bewirtschaftung auf weiteren Flächen mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Ökosystemleistungen der Wälder, die Verfügbarkeit von Rohholz und damit die Wertschöpfungskette und Beschäftigung im Cluster Forst & Holz sowie auf den Ausbau der Bioökonomie.

2. Halten Sie die Regelung des § 46 Bundeswaldgesetz weiterhin (unverändert) für erforderlich? Welche konkreten Auswirkungen (positiv, negativ) erwarten Sie bei Beibehalt bzw. Änderung oder Wegfall der Regelung insbesondere für das Angebot forstwirtschaftlicher Dienstleistungen?

### **Antwort:**

Ja, die Regelungen des § 46 BWaldG sind weiterhin unverzichtbar. Änderungsbedarf ist nicht erforderlich.

Die Abschaffung gewachsener und erfolgreicher Strukturen auf der Angebotsseite für forstliche Dienstleistungen (Beförderung) durch öffentliche Forstverwaltungen und -betriebekann im erforderlichen Umfang nicht zeitnah durch gewerbliche Anbieter ersetzt werden. Alle Anbieter forstlicher Dienstleistungen stehen gleichermaßen vor der Herausforderung der demographischen Entwicklung. Der Fachkräftemangel wird auch im Forstsektor zunehmend spürbar. Insofern deckt sich unsere Einschätzung mit dem vT-Institut. Ein Wegfall von Handlungsoptionen beim aktiven Waldmanagement durch die Wahlfreiheit kann sich die Forstbranche keinesfalls leisten. Weder betrieblich noch aus

Gründen der Daseinsvorsorge, die in der Forstwirtschaft durch die Bereitstellung von Ökosystemleistungen eine besondere gesellschaftliche Bedeutung hat. Klimaschutz und der Schutz der Biodiversität haben hier aktuell einen besonderen Stellenwert.

Dynamische Veränderungsprozesse auf der Anbieterseite sind allenfalls auf der Zeitschiene zu erwarten. Von der Nachfrageseite sind gemäß den Ergebnissen der Studie "Klimaschutz im Kleinprivatwald - für Eigentümer und Gesellschaft" des vT-Instituts allerdings kaum entsprechende Impulse zu erwarten. Das Vertrauen in die bestehenden Strukturen scheint groß zu sein.

Der dreijährige Evaluationsprozess ist ein hervorragendes Instrument, um auf der Zeitschiene Veränderungen zu beobachten, von denen gegebenenfalls politische bzw. gesetzgeberische Maßnahmen abgeleitet werden können.

3. Haben Sie konkrete Vorschläge zur Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz? Bitte kurz schildern.

**Antwort:**

Grundsätzlich nicht - aber es scheint eine Klarstellung sinnvoll zu sein, dass die Beförderung der Wälder nicht nur als sogenannte "dem Holzverkauf vorgelagerte Dienstleistungen" zu verstehen ist. Dies bildet nur einen sehr engen betrieblich-technischen Teil dieses Tätigkeitsfeldes ab. Darüber hinaus prägend für die Beförderung sind hochkomplexe waldbauliche Tätigkeiten mit sehr langfristigen Entwicklungszielen, bei denen naturschutzfachliche und standortkundliche Aspekte eine bedeutende Rolle spielen. In ihrer Gesamtheit hat die Qualität der Beförderung maßgeblichen Einfluss auf die Qualität und Quantität von Ökosystemleistungen, die sowohl betrieblich erforderlich (Erhalt der Waldgesundheit zur Senkung des Betriebsrisikos) als auch für das Gemeinwohl von herausragender Bedeutung sind.

Die Bundesregierung hat dies erkannt und mit ihrem Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" entsprechende Standards für ein zielgerichtetes aktives Waldmanagement gesetzt.

4. Haben private bzw. kommunale Waldbesitzer eine hinreichende Auswahl zwischen verschiedenen Anbietern (privat, staatlich) bei der Beauftragung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen? Haben private bzw. kommunale Waldbesitzer Probleme beim Zugang zu forstwirtschaftlichen Dienstleistern zu angemessenen Bedingungen (Preis, Vertragskonditionen)? Worin liegen diese Probleme und was sind ihre Gründe? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung ggf. unter Hinweis auf das Bundesland.

**Antwort:**

Grundsätzlich ja - zumindest gibt es keine im mangelnden Wettbewerb begründeten Hemmnisse bei der Auswahl.

Ein Hindernis ist aktuell die ungenügende Anzahl von gewerblichen Anbietern. Das wird sich wegen der demographischen Entwicklung und dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel auch nicht so schnell ändern.

Haupthindernisse sind jedoch die strukturellen Defizite auf der Nachfrageseite: Es gibt durchaus professionell sehr gut aufgestellte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ). Diese haben in der Regel eigenes forstliche Fachpersonal für die Beförderung eingestellt und greifen nur für Teilprozesse oder ausgewählte Forstbetriebsarbeiten auf forstliche Dienstleister zurück.

Als großes Problem stellen sich zunehmend die ehrenamtlichen Strukturen in den Vorständen der FBG und FWZ heraus. Häufig handelt es sich um lebensältere Menschen, die mit einem aktiven Management dieser Organisationen überfordert sind. Das zeigt sich insbesondere bei der Umstellung von der indirekten auf die direkte Förderung in Nordrhein-Westfalen. Dem Personenkreis ist klargeworden, dass der Zeitaufwand durch diese Umstellung für das Ehrenamt deutlich gestiegen ist. Außerdem stellen sich durch die Umstellung ganz andere Haftungsfragen, da das Umsatzvolumen steigt und das Vergaberecht bei der Ausreichung von Fördermitteln zu beachten ist. Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu hinterfragen, ob die Umstellung von indirekter auf direkte Förderung wirklich ein zukunftsfähiges Instrument ist. Eine periodische Evaluation kann dazu beitragen, zu zutreffenden Einschätzungen zu kommen.

Die bisher nicht organisierten Kleinprivatwaldbesitzer werden durch öffentliche Dienstleister nur schwer und durch gewerbliche Dienstleister weitgehend nicht erreicht. Die Politik bzw. der Gesetzgeber ist daher gut beraten, sich auf die Beseitigung struktureller Mängel zu fokussieren. Bei schlechten Strukturen wird auch ein sehr liberaler Markt keine positiven Wirkungen entfalten.

5. Der Klimawandel erfordert Maßnahmen zur Anpassung des Waldes an Hitze und Trockenstress. Wie können die privaten und staatlichen forstwirtschaftlichen Dienstleister private und kommunale Waldbesitzer bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.

**Antwort:**

Die Anpassung der Wälder an den Klimawandel ist, neben dem Erhalt der Biodiversität, die größte Herausforderung. Dadurch wird noch einmal deutlich, dass es bei der Beförderung nicht nur um die dem Holzverkauf vorgelagerten Dienstleistungen geht, sondern das Leistungspaket viel umfangreicher ist. Betriebliche Aspekte und das Gemeinwohl sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums reicht beim Waldeigentum besonders weit. Die Gewährleistung der Waldfunktionen ist gesetzlich geboten.

Entscheidend ist für die Nachfrageseite des privaten aber auch kommunalen Waldeigentums, dass diesen forstliches Fachpersonal zur Bewältigung der Herausforderungen im aktiven Waldmanagement zur Verfügung steht. Im Optimalfall sind diese Forstbetriebe strukturell

so aufgestellt, dass diese für die Beförderung sowie die Forstbetriebsarbeiten eigenes Fachpersonal einstellen können.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, können diese Forstbetriebe auf öffentliche oder gewerbliche Dienstleister zurückgreifen. Um für die Nachfrageseite eine Vergleichbarkeit der Qualität bei der Beförderungsdienstleistung zu gewährleisten, kann ein einheitlicher Mindeststandard für diese Dienstleistung ein geeignetes Instrument sein. Der Bund Deutscher Forstleute (BDF), der Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger (BvFF) e.V. "Freie Förster" und die Interessengemeinschaft Forst NRW arbeiten aktuell an der Entwicklung so eines Standards, der an die etablierten Waldmanagementzertifikate adaptierbar ist.

6. Wie schätzen Sie die Möglichkeiten privater und staatlicher forstwirtschaftlicher Dienstleister ein, am Markt tätig zu sein bzw. zu werden? Bitte bezeichnen Sie mögliche Hindernisse und begründen Sie Ihre Einschätzung ggf. unter Hinweis auf das Bundesland.

**Antwort:**

Die Möglichkeiten sind grundsätzlich überwiegend gut. Hindernisse liegen nicht im mangelnden Wettbewerb und damit Wettbewerbsrecht, sondern in bereits seit Jahrzehnten bekannten strukturellen Defiziten (siehe Antworten zu Frage 4). Hier müssen durch entsprechende gesetzliche Handlungsoptionen und zielgerichtete Förderrichtlinien Verbesserungen erreicht werden.

In den fichtendominierten Forstbetrieben kommt erschwerend hinzu, dass für die kommenden Jahrzehnte die Generierung von Einkommen durch den Holzverkauf schlicht weggefallen ist oder wegfallen wird. Mangels Liquidität werden sich diese Forstbetriebe keine Beförderung mehr leisten können - und zwar weder durch öffentliche noch durch gewerbliche forstliche Dienstleister. Da nützt auch ein noch so liberaler Markt ohne Wettbewerbsbeschränkungen nichts. Auf großer Fläche ist deshalb eine Einstellung des aktiven Waldmanagements zu befürchten mit all seinen negativen Folgewirkungen u. a. auf den Klimaschutz, die Biodiversität, den Wasserhaushalt und die Erholungsfunktion und damit den Tourismus.

Entscheidend ist daher, neben der Beseitigung der strukturellen Defizite, die Etablierung einer Finanzierungssäule, die die Bereitstellung von Ökosystemleistungen honoriert.

7. Gibt es Gründe, die gegen Wettbewerb auf dem Markt der forstwirtschaftlichen Dienstleistungen sprechen? Welche sind dies konkret?

**Antwort:**

Nein, solange die Wettbewerbsbedingungen fair sind, spricht nichts gegen einen Wettbewerb. Die Diskriminierungsfreiheit wird durch § 46 BWaldG gewährleistet. Zur Vergleichbarkeit der Qualität der Beförderungsdienstleistungen kann ein freiwilliger einheitlicher Standard (Zertifikat) ein geeignetes Instrument sein.

8. Welche zukünftigen Entwicklungen und Herausforderungen erwarten Sie auf dem Markt der forstwirtschaftlichen Dienstleistungen?

**Antwort:**

Aufgabe des aktiven Waldmanagements durch Kleinwaldbesitzer und damit ein schrumpfender Markt, wenn dieser Entwicklung nicht durch geeignete politische/gesetzgeberische Maßnahmen (Abbau struktureller Defizite/Honorierung von Ökosystemleistungen) Einhalt geboten wird. Zu den Herausforderungen gehört auch der (ggf. temporäre) Ausbau regenerativer Energien im Wald. Auch hierfür wird es eine entsprechende Nachfrage des Waldeigentums nach entsprechender forstlicher Fachexpertise geben.